



# THE TEQUILA FESTIVAL AUSTRIA

23. – 24.05.2025 | Panzerhalle Salzburg

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung und Benützung

Der Geltungsbereich ist das Tequila Festival Austria veranstaltet vom Billion Bars GmbH, Irrseeblickweg 2, 4893 Zell am Moos, UID-Nr. ATU78213103, kurz die „Veranstaltung“ genannt.

### 1.0 Allgemeines:

- 1.1 Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten in der jeweils aktuellen Fassung für alle Räumlichkeiten in der Panzerhalle, Siezenheimerstraße 39a-d, 5020 Salzburg– abgehaltenen Veranstaltung und werden vom Aussteller durch die Reservierung der jeweiligen Räumlichkeiten und Standplätze für eine Veranstaltung anerkannt.
- 1.2 Vereinbarungen, die von diesen allgemeinen Vertrags- bzw. Geschäftsbedingungen abweichen, diese ergänzen oder aufheben, bedarf zur Wirksamkeit der Schriftform.

### 2.0 Reservierung, Platz Zuweisung und Vertragsabschluss:

- 2.1 Die Reservierung von Räumlichkeiten kann durch schriftliche Zusendung durch die Post, sowie auch per E-Mail erfolgen.
- 2.2 Der Vertragsabschluss entsteht mit der schriftlichen Bestätigung der Reservierung und dem ausgefüllten Anmeldeformular (per Post oder E-Mail) durch den Veranstalter.
- 2.3 Die Platz Zuweisung erfolgt durch den Veranstalter, der Wunschstandort wird nach Verfügbarkeit berücksichtigt.

### 3.0 Leistung, Verrechnung, Zahlungsbedingungen:

- 3.1 Der Veranstalter erhält das Mitbenutzungsrecht an den zugeordneten Zugängen und das Benutzungsrecht an den vereinbarten Räumen (Mieträumlichkeiten) mit der festgelegten Einrichtung zur Durchführung der Veranstaltung. Es besteht nur ein Anspruch auf die im Angebot festgelegten Haupt- und Nebenleistungen. Zusätzliche Leistungen können nur nach freier Sondervereinbarung und Möglichkeit erbracht werden. Über die vereinbarten Zeiten hinausgehende Benützungzeiten kommen gesondert zur Verrechnung.
- 3.2 In den Mietpreisen sind enthalten: die Heizung, Grundbeleuchtung und die Grundeinrichtung sowie Reinigung im üblichen Ausmaß.
- 3.3 Das für die Durchführung einer Veranstaltung erforderliche Personal, insbesondere der Messbeauftragte, das Kontroll- und Sicherheitspersonal wird von



# THE TEQUILA FESTIVAL AUSTRIA

23. – 24.05.2025 | Panzerhalle Salzburg

der Messeleitung gestellt, externe Verschmutzungen od. Sachbeschädigungen werden extra verrechnet. Achtung: das Anbringen mit Klebebänder, Doppelklebebänder od. Klebemitteln, sowie Nägeln od. Schrauben an Türen oder Fenster ist im gesamten Bereich nicht erlaubt – somit verboten.

- 3.4 Der Bestandgegenstand gilt jeweils erst mit dem Verlassen des letzten Benützers, Veranstaltungsteilnehmer bzw. Besuchers als geräumt
- 3.5 Die Einbringung von Sachen kann erst mit Mietbeginn (siehe im Mail – Anlieferung, Aufbau, Abbau) erfolgen. Sollten nach Vereinbarung mit der Veranstaltung von dem Aussteller vor Mietbeginn Gegenstände eingebracht werden, so ist die Messeleitung zu informieren und die Messeleitung ist berechtigt, hierfür gesondert Lagerkosten zu verrechnen.
- 3.6 Reklamationen der zur Verrechnung gelangenden Leistungen werden nur innerhalb von 14 Tagen ab Erhalt der Rechnung anerkannt.
- 3.7 Der Veranstalter ist berechtigt, bei Vertragsabschluss eine Akontozahlung in der Höhe von 50% der reinen Raum- und Standmiete zuzüglich der gesetzlichen USt. zu verlangen.
- 3.8 Der Veranstalter ist weiters berechtigt, zu verlangen, dass einen Monat vor Beginn der Veranstaltung die gesamte Angebotssumme zuzüglich der gesetzlichen USt. auf das bekannt gegebenen Konto vom Aussteller einzuzahlen ist, wobei in einem solchen Fall der Eingang der gesamten Angebotssumme zuzüglich gesetzlicher USt. auf dem bekannt gegebenen Konto der Veranstaltung zu überweisen ist, spätestens einen Monat vor Beginn der Veranstaltung. Voraussetzung ist die Zuweisung der Räumlichkeiten an den Aussteller und die Durchführung der Veranstaltung durch diesen. Ist bis zu diesem Termin nicht der volle Rechnungsbetrag bezüglich der Angebotssumme zuzüglich der gesetzlichen USt. auf dem Konto der Veranstaltung eingelangt, so stehen dem Aussteller keine wie immer gearteten Ansprüche auf Durchführung der Veranstaltung in den Räumlichkeiten der Veranstaltung, bzw. auf Entschädigung oder Rückersatz bereits bezahlter Teilbeträge zu.
- 3.9 Spätestens 4 Wochen nach der Veranstaltung erfolgt die endgültige Berechnung, der Mieten und Nebenleistungen zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Der sich aus der Abrechnung ergebende Saldo ist binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum fällig bzw. wird von der Veranstaltung auf ein vom Aussteller namhaft gemachtes Konto refundiert.

## 4.0 Rücktritt vom Vertrag

- 4.1 Die Veranstaltung ist berechtigt, unverzüglich vom Vertrag zurückzutreten wenn: 1) Der Aussteller mit seinen finanziellen Verpflichtungen in Verzug ist; 2) Die notwendigen behördlichen Genehmigungen der Veranstaltung nicht vorgelegt werden bzw. nicht vorliegen oder, wenn die Behörde die



# THE TEQUILA FESTIVAL AUSTRIA

23. – 24.05.2025 | Panzerhalle Salzburg

Veranstaltung verbietet; 3) Der Veranstaltung bekannt wird, dass die geplante Veranstaltung den Vereinbarungen widerspricht, gegen bestehende rechtliche Bestimmungen verstößt oder eine Störung der öffentlichen Ruheordnung oder Sicherheit zu befürchten ist; 4) Die Veranstaltung infolge höherer Gewalt oder aus einem anderen, nicht von der Veranstaltung zu verantwortenden Umständen gezwungen ist, einen oder mehrere Veranstaltungsbereiche oder auch die gesamte Veranstaltungsfläche vorübergehend oder für längere Zeit zu schließen bzw. zu räumen sind

- 4.2 Vertragsrücktritt durch den Aussteller, Stornobedingungen: Im Falle der Stornierung des Vertrages durch den Aussteller bis zu einem Monat vor Beginn der Veranstaltung ist die Veranstaltung berechtigt für die Stornierung 50% der reinen Raummiete inkl. der gesetzlichen USt. vom Aussteller zu verlangen. Bei Stornierung ab einem Monat vor Veranstaltungsbeginn ist die Veranstaltung berechtigt, 80% der Gesamtkosten inkl. der gesetzlichen USt. vom Aussteller zu verlangen. Zusätzlich sind dem Veranstalter alle bereits entstandenen Kosten und Auslagen zu ersetzen.

## 5.0 Benützung:

- 5.1 Der Veranstalter mietet die im Raumplan der Leistungsliste ausgewiesenen Räume für die von ihm angegebene Veranstaltung.
- 5.2 Sachen, welcher Art auch immer, dürfen nur mit besonderer Genehmigung der Veranstaltung aufgestellt werden. Es ist grundsätzlich untersagt, an den Wänden Sachen, welcher Art auch immer, anzubringen. Nach gesonderter Vereinbarung mit der Veranstaltung können jedoch an den von der Veranstaltung dafür zur Verfügung gestellten Bereichen Sachen ohne Beschädigung der Substanz angebracht werden.
- 5.3 Der Aussteller hat die für seinen Verwendungszweck geltenden behördlichen Vorschriften unaufgefordert zu beachten und längstens 1 Woche vor Veranstaltungsbeginn im Besitze der Bewilligungen zu sein oder nachweisbar die Anzeigen erstattet zu haben. Die Veranstaltung ist berechtigt das Vorliegen der Veranstaltungsvoraussetzungen zu prüfen und bei einem nicht behebbaren Mangel oder Fehlen der Voraussetzungen vom Vertrag zurückzutreten.
- 5.4 Die Veranstaltung darf nur in der vertragsgemäßen Form und Art durchgeführt werden. Den Anweisungen des verantwortlichen Personals der Veranstaltung ist Folge zu leisten. Der Veranstalter hat kein direktes Weisungsrecht gegenüber Arbeitnehmern der Veranstaltung. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sich die im Zusammenhang mit seiner Veranstaltung in den Räumen der Veranstaltung befindlichen Personen an die Vereinbarungen halten und die Einrichtung schonend und zweckangemessen behandeln und benützen. Es dürfen keine leicht brennbaren Sachen (z.B. Papierkleider,



# THE TEQUILA FESTIVAL AUSTRIA

23. – 24.05.2025 | Panzerhalle Salzburg

Dekorationen, Spraydosen) und Sachen, die nicht dem Veranstaltungszweck und den Vereinbarungen entsprechen, eingebracht werden. Der Veranstalter ist jederzeit berechtigt, Überprüfungen vorzunehmen und Sachen entfernen zu lassen. Ausstellungsstücke dürfen nur so angebracht werden, dass insbesondere keine Feuergefahr oder sonstige Gefährdung von Personen entsteht. Die Gänge, Stiegenhäuser, Fluchtwege, Notausgänge, Notbeleuchtungen und Feuerlöscher dürfen nicht verstellt oder verdeckt werden. Bei Verstößen gegen diese Bestimmungen ist die Veranstaltung berechtigt, sofort vom Vertrag zurückzutreten und auch eine laufende Veranstaltung abubrechen. Zuwiderhandelnde Personen können aus dem Haus verwiesen werden.

- 5.5 Schriften, bildliche oder sonstige Ankündigungen mit Bezugnahme auf die Veranstaltung und den Veranstaltungsort sowie Programm sind mit der Veranstaltung abzustimmen. Sie dürfen nur im Anbot enthaltene oder schriftlich abgestimmte Benennungen oder sonstige Darstellungen der Veranstaltung enthalten. Bei Verstößen kann die Entfernung oder Unterlassung direkt auf Kosten des Veranstalters veranlasst werden.
- 5.6 Änderungen an der Raumeinrichtung, Neuherstellung oder Änderungen an den technischen Installationen jeglicher Art dürfen nur nach Absprache und mit Zustimmung der Veranstaltung erfolgen. Die Einbringung von unüblichen technischen Geräten für Veranstaltungen ist generell nur in Absprache mit dem Veranstalter möglich.
- 5.7 Provisorische Leitungen und Vorrichtungen, die vom Veranstalter hergestellt werden, müssen den bestehenden Vorschriften entsprechen. Die Herstellungs- und Abtragungskosten sind ausschließlich vom Veranstalter zu tragen. Über Verlangen der Veranstaltung sind jederzeit von ihr namhaft gemachte Personen und Unternehmer mit den Durchführungen auf Kosten des Veranstalters zu betrauen. Die Räume müssen bis zum Ende der Mietzeit geräumt sein. Bei nicht zeitgerechter Räumung kann eine Räumung und Einlagerung durch die Veranstaltung auf Kosten des Ausstellers erfolgen.
- 5.8 Die Abgabe von Sachen (Waren, Reklamen, Speisen, Blumen etc.) darf nur im Einvernehmen mit der Veranstaltung erfolgen. Die gastronomische Betreuung hat durch den Veranstalter zu erfolgen. Gewerbsmäßiges Fotografieren bedarf der Genehmigung der Veranstaltung bzw. ist nur nach Rücksprache mit der Veranstaltung zulässig. Ohne Bewilligung der Veranstaltung ist das gewerbsmäßige Fotografieren bzw. Filmen jedenfalls untersagt. Gewerbsmäßiges Fotografieren und Filmen bzw. allfällige andere entgeltpflichtige gewerbliche und künstlerische Tätigkeiten bedürfen jedenfalls einer gesonderten Vereinbarung mit der Veranstaltung.
- 5.9 Anmeldung und Zahlungen an die AKM und alle anderen behördlichen Abgaben und Gebühren sind ausschließlich Angelegenheit des Veranstalters. Ton-



# THE TEQUILA FESTIVAL AUSTRIA

23. – 24.05.2025 | Panzerhalle Salzburg

und sonstige Aufnahmen und Aufzeichnungen, insbesondere durch den ORF oder sonstige Fernseh- und Rundfunkstationen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Veranstaltung. Die Veranstaltung behält sich ausdrücklich vor, Aufnahmen und Aufzeichnungen von einer zusätzlichen Vergütung durch den Veranstalter abhängig zu machen, wobei die jeweilige finanzielle Vergütung im Einzelfall ausgehandelt werden muss.

- 5.10 Die Veranstaltung ist berechtigt, während der Vertragsdauer ohne Störung der Veranstaltung Führungen und Besichtigungen vorzunehmen.
- 5.11 Der Aussteller bzw. Veranstalter haftet der Veranstaltung für die Einhaltung sämtlicher Vertragsbestimmungen und hat die Veranstaltung schad- und klaglos zu halten.

## 6.0 Haftung des Ausstellers:

- 6.1 Schäden an Gebäude und Inventar infolge der Veranstaltung,
- 6.2 Beschädigung beim Einbringen von Gegenständen, sowie bei Auf- und Abbauarbeiten, alle Schäden die sich aus verspäteter oder vertragswidriger Räumung ergeben, insbesondere auch wegen einer dadurch vereitelten Vermietung oder einer nur zu einem geringen Entgelt möglichen Vermietung, einschließlich Abgeltung für Ruf- und Kreditschädigung
- 6.3 Der Aussteller haftet für jeden Verlust des zur Verfügung gestellten Mobiliars und technischer Einrichtungsgegenstände. Bei Verlust ist der Wiederbeschaffungswert zu ersetzen.
- 6.4 Durch Übernahme bestätigt der Aussteller die ordnungsgemäße Übergabe der vertraglichen Räumlichkeiten und Einrichtungen. Notwendige Schadensfeststellungen haben schriftlich zu erfolgen.
- 6.5 Der Aussteller haftet dafür, dass er für von ihm durchzuführende Maßnahmen nur befähigte und entsprechend ausgebildete Personen verwendet und dass durch die von ihm gesetzten Maßnahmen und Handlungen keinerlei Sach- und Personenbeschädigungen eintreten; insbesondere übernimmt er die Haftung für alle Unfälle, welche den von ihm angestellten, beigezogenen oder zu Veranstaltung gekommenen Personen durch die Abhaltung der Veranstaltung zustoßen. Er wird die Veranstaltung für Schadensansprüche Schad- und Klaglos halten.
- 6.6 Der Veranstalter wird der Veranstaltung oder deren Vertreter jederzeit alle gewünschten Aufklärungen geben und in die Veranstaltungsunterlagen volle Einsicht gewähren.
- 6.7 Die Veranstaltung ist berechtigt, bei groben Verstößen gegen vertragliche Vereinbarungen, insbesondere bei Nichtbeachtung nach Abmahnung, sofort und jederzeit vom Vertrag zurückzutreten. In allen Fällen von Vertragsverstößen oder bei Vertragsauflösung haftet der Aussteller in vollem Umfang für die



# THE TEQUILA FESTIVAL AUSTRIA

23. – 24.05.2025 | Panzerhalle Salzburg

Kosten und das vereinbarte Entgelt sowie allfällige sonstige Schäden. Für Schadensfälle genügt zur Haftungsanspruchnahme die Schadensfeststellung durch einen gerichtlich beideten Sachverständigen.

## 7.0 Haftung der Veranstaltung:

- 7.1 Diese trägt keinerlei Haftung für vom Veranstalter oder von anderen Personen eingebrachte Sachen.
- 7.2 Der Veranstalter haftet lediglich im Rahmen der unabdingbaren gesetzlichen Haftpflicht.
- 7.3 Auf nicht im Anbot (Vertrag) vereinbarte Leistungen hat der Aussteller keinen Anspruch.

## 8.0 Erfüllungsort und Gerichtsstandvereinbarung:

- 8.1 Allen Verträgen liegt österreichisches Recht zu Grunde. Erfüllungsort und Zahlungsort für sämtliche aus welchem Titel auch immer entstehende Verbindlichkeiten ist Salzburg. Für allfällige Streitigkeiten wird gem. § 104 JN die örtliche Zuständigkeit des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes in Salzburg vereinbart. Der Veranstaltung steht es jedoch zu, den Aussteller am Sitz seines ordentlichen Gerichtsstandes zu belangen.

## 9.0 Allgemeine Bedingungen:

- 9.1 Das Personal, Beauftragte oder Bevollmächtigte der Veranstaltung und befugte Behördenorgane dürfen in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht behindert werden.
- 9.2 Alle aus dem Abschluss des gegenständlichen Rechtsverhältnisses entstehenden Steuern, Gebühren, Abgaben, Kosten und ähnliches sind gem. gültigem Recht abzuführen.
- 9.3 Der Aussteller wird die Veranstaltung für alle durch ein rechtswidriges Verhalten entstehenden Schäden schad- und klaglos halten.
- 9.4 Sämtliche Vereinbarungen über Leistungen der Veranstaltung bedürfen für deren Rechtsverbindlichkeit der Schriftform.
- 9.5 Alle Schriftstücke sind firmenmäßig zu zeichnen. Zugleich mit der Zeichnung übernehmen die Unterfertigten auch persönlich die Haftung für die Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen und allfälligen Schadenersatzansprüche aus Mängeln der Unterfertigung oder aus der Nichteinhaltung des Vertrages